

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisions- und Revisionsbeschwerdegericht hat durch seinen zweiten Senat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Walter Krabichler sowie die Oberstrichterinnen Dr. Ingrid Brandstätter und Dr. Marie-Theres Frick und die Oberstrichter Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der

Strafsache

gegen ***** *****, geboren am *****, derzeit im Landesgefängnis, 9490 Vaduz, vertreten durch *****, wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 und 3, 130 zweiter Strafsatz StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Revision und die Revisionsbeschwerde des Angeklagten vom 11.09.2023 (ON 118) gegen das Urteil und den Beschluss des

Fürstlichen Obergerichtes vom 22.08.2023 (ON 114), womit aus Anlass der Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichtes vom 22.06.2023 (ON 88) der Angeklagte zu Punkt I. a bis f des Verbrechens des schweren gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 und 3, 130 letzter Fall StGB verurteilt und seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichtes vom 22.06.2023 auf Widerruf der bedingten Strafnachsicht keine Folge gegeben wurde, nach Anhörung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Aus Anlass der Revision wird das angefochtene Urteil im Umfang des Schuldspruches wegen des Verbrechens der gewerbsmässigen Begehung von Diebstahl durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1 und 3, 130 zweiter Strafsatz, demzufolge im Strafausspruch sowie der angefochtene Beschluss, mit dem der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, **a u f g e h o b e n** und dem Fürstlichen Obergericht in diesem Umfang die neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Die Kosten des drittinstanzlichen Verfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

1. Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht erkannte mit Urteil vom 22.06.2023 (ON 88) den 44-jährigen ***** schuldig, er habe

I. fremde bewegliche Sachen in einem CHF 7'500.00 übersteigenden Wert teils durch Einbruch anderen mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern, gewerbsmässig, sohin in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Taten eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, weggenommen, und zwar

a) zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen 24.12.2022 und 13.01.2023 in Triesen dem ***** einen E-Scooter der Marke ‚Xiaomi‘ im Wert von CHF 500.00, indem er diesen aus dem UG des Treppenhauses des Anwesens, *****‘ entwendete;

b) zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen 24.12.2022 und 09.01.2023 in Triesen dem ***** das Mountain-Bike Haibike, Full 7.0 im Wert von CHF 3'700.00, indem er dieses aus dem Fahrradraum in der Tiefgarage des Anwesens, *****‘ entwendete;

c) zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen 24.12.2022 und 10.01.2023 durch Einbruch dem ***** das E-Bike Cube Reaction Hybrid SL 500 im Wert von CHF 2'060.00, indem er das Fahrradschloss aufbrach und das Fahrrad sodann aus dem

Fahrradraum der Tiefgarage der Anwesen *****
entwendete;

d) zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen 24.12.2022 und 14.01.2023 dem *****
***** das Kinder-Mountainbike Stoke MTX 6.2 5701 418
Gr. 38 im Wert von CHF 459.00, indem er dieses aus dem
Fahrradraum der Tiefgarage des Anwesens, *****
entwendete;

e) am 15.01.2023 in Triesen durch Einbruch
dem ***** ein Portemonnaie der Marke ‚Re-Fisher‘
samt darin befindlichem Bargeld (CHF 250.00 und EUR
50.00), indem er in der Tiefgarage der Mehrfamilienhäuser
‚*****‘ mittels eines Hammers die Scheibe der
Beifahrertüre des Personenwagens ‚Audi A5‘,
*****einschlug, die Beifahrertüre öffnete und
anschliessend das sich darin befindliche Portemonnaie
entwendete;

f) am 28.01.2023 in Triesenberg durch
Einbruch dem ***** nachfolgend aufgelistete
Gegenstände, indem er beim Anwesen ‚*****‘ das südlich
ausgerichtete ebenerdig zugängliche Fenster mit einem
Schraubenzieher aufhebelte, um sich Zugang zum Anwesen
zu verschaffen:

- Notengeld Costa-Rica-Colon 1'400.00, Honduras
Lempira 10.00 (Ass.-Nr. 2);
- weisses Portemonnaie mit Münzgeld CHF 1.00, antiker
Geldmünze und ausländischer Geldmünze (Ass.-Nr. 2);
- Taschenmesser Victorinox (Ass.-Nr. 4);
- Armbanduhr Omega (Ass.-Nr. 4);
- 7 (Halbedel-)Steine (Ass.-Nr. 4);

- Waage Pro Scale im Lederetui (Ass.-Nr. 4);
- Cyclotest (Ass.-Nr. 4);
- Feuerzeug aus Stahl mit Logo (Ass.-Nr. 9);
- Feuerzeug Geb. ***** (Ass.-Nr. 9);
- 3 Pfeifen (Ass.-Nr. 9);
- Armbanduhr Nivada (Ass.-Nr. 9);
- Rosenkranz (Ass.-Nr. 9);
- Lederhülle (Ass.-Nr. 9);
- Armband (Ass.-Nr. 9);
- Pin 'Marlboro Classics' (Ass.-Nr. 9);
- 3 Ringe (Ass.-Nr. 9);
- Ohrring (Ass.-Nr. 9);
- Taschenlampe (Ass. Nr. 9);
- diverses Fremdwährungsbargeld (Britische Pfund 5.00, US-Dollar 7.00, Honduras Lempira 4.00, Israelische Shekel 1.00; Ass.-Nr. 1);
- Armbrust Ek Archery Research, Modell CR-090, Serie Nr. 14262, Kobra System (Ass.-Nr. 13);
- Repetierbüchse Anschütz, Nr. 640316, Kal. .22 LR mit Zielfernrohr (Ass.-Nr. 11);
- 9 Schallplatten (Ass.-Nr. 16);
- Notizblock Agenda 1993 (Ass.-Nr. 16);
- Reisetasche (Ass.-Nr. 16);
- Luftgewehr Tyrol, Modell 51, Nr. 34380, 6 mm (Ass.-Nr. 12);
- Schachtel mit vier Messern (Ass.-Nr. 15);
- 10 Bücher (Ass.-Nr. 15);
- leere Sparkasse (Ass.-Nr. 15);
- Einkaufstasche (Ass.-Nr. 15);
- Kamera mit Tasche (Ass.-Nr. 17);

- grüne Kasse klein mit unbekanntem Inhalt (Ass.-Nr. 22);
- grüne Kasse gross mit unbekanntem Inhalt (Ass.-Nr. 23);
- Pistole der Marke Recozo, Kal. 6.5 mm (Ass.-Nr. 29);
- Stofftasche grün gemustert (Ass.-Nr. 30);
- blau-weiße Tasche (Ass.-Nr. 32);
- Münzgeld CHF 484.95 (Ass.-Nr. 34);
- Krokodilkopf (Ass.-Nr. 35);
- 14 (Halbedel-)Steine (Ass.-Nr. 36);
- 9 Taschenmesser (Ass.-Nr. 37);
- 17 Armbanduhren (Ass.-Nr. 38);
- 4 Uhrenbänder (Ass.-Nr. 38);
- leeres Portemonnaie (Ass.-Nr. 39);
- 1 Schachtel Munition, 9 mm Luger (Ass.-Nr. 40);
- 1 Schachtel Schrotmunition (Ass.-Nr. 40);
- Münzgeld EUR 2.42 (Ass.-Nr. 41);
- diverse Gegenstände (Tabak, Briefe, T-Shirt, Pfeife, Box, Reisewecker, Taschenlampe, Lupe, Fotos; Ass.-Nr. 44);
- Salatschüssel (Ass.-Nr. 45);
- Album mit diversen Münzen (Ass.-Nr. 48);
- Briefe, Briefmarken (Ass.-Nr. 51);
- Schrotmunition, Kal. 22 (Ass.-Nr. 52);
- 24 Singles (Ass.-Nr. 53);
- diverse Gegenstände (Wildkamera, Flachmann, Zigarren; Ass.-Nr. 56);
- schwarze Umhängetasche (Ass.-Nr. 58);
- Bilderrahmen (Ass.-Nr. 60);
- Schrotmunition (Ass. Nr. 60);

- Haschischplatte, 49.7 Gramm (Ass.-Nr. 6);
- weisse Box mit 81 Gramm netto Cannabisharz (Ass.-Nr. 18);
- blaue Box mit 49 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 19);
- Metallbox mit nachfolgendem Inhalt: 2 Grinder, eine leere Blechdose, 3 Packungen Zigarettenripps, Dose mit 5 Gramm netto Cannabisblüten, Plastikdose mit 0.58 Gramm netto Cannabispulver, 2 Cannabisharzstücke mit 44 Gramm netto, 1.5 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 20);
- Papiersack mit 66 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 24);
- Papiersack mit 91 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 25);
- Plastikdose mit 157 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 26);
- Plastikdose mit 201 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 27);
- weisse Keksdose mit Sternen mit 35.3 Gramm Kokain, 73.1 % Reinheitsgrad (Ass.-Nr. 28);
- Dose mit 262 Gramm netto Cannabis (Ass.-Nr. 31);
- Dose mit 5 Gramm netto Haschklumpen (Ass.-Nr. 33);
- Minigrip mit 20 Gramm netto Cannabis (Ass.-Nr. 33);
- Minigrip mit 136 Gramm netto Cannabispulver (Ass.-Nr. 45);
- Minigrip mit 16 Gramm netto Cannabispflanzen (Ass.-Nr. 46);

II. um den 13.01.2023 in Vaduz
Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als

einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, nämlich aus dem durch ihn zu Spruchpunkt I. begangenen schweren gewerbsmässigen Diebstahl durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 und 3, 130 zweiter Fall StGB herrühren, verwertet und einem Dritten übertragen, indem er den zu Spruchpunkt I. a) entwendeten E-Scooter der Marke ‚Xiaomi‘ dem ***** ***** zum Kauf anbot und übergab;

III. am 15.01.2023 in Triesen Urkunden, über die er nicht verfügen durfte, unterdrückt, und zwar die Aufenthaltsbewilligung, die schweizerische Identitätskarte sowie den Führerausweis des ***** ***** , welche sich im Portemonnaie befanden, welches Gegenstand der zu I. e) angeklagten Tathandlung war, wobei er die Ausweise in weiterer Folge in einem Abfalleimer entsorgte;

IV. am 28.01.2023 in Triesenberg vorsätzlich unbefugt nachfolgend angeführte Betäubungsmittel besessen und befördert:

- Haschischplatte, 49.7 Gramm (Ass.-Nr. 6);
- 81 Gramm netto Cannabisharz (Ass.-Nr. 18);
- 49 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 19);
- 5 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 20);
- 0.58 Gramm netto Cannabispulver, (Ass.-Nr. 20);
- 2 Cannabisharzstücke mit 44 Gramm netto, (Ass.-Nr. 20);
- 1.5 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 20);
- 66 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 24);
- 91 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 25);
- 157 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 26);
- 201 Gramm netto Cannabisblüten (Ass.-Nr. 27);

- 262 Gramm netto Cannabis (Ass.-Nr. 31);
- 5 Gramm netto Haschklumpen (Ass.-Nr. 33);
- 20 Gramm netto Cannabis (Ass.-Nr. 33);
- 136 Gramm netto Cannabispulver (Ass.-Nr. 45);
- 16 Gramm netto Cannabispflanzen (Ass.-Nr. 46);

V. vorsätzlich unbefugt Betäubungsmittel

a) zwischen 01.03.2022 und 01.12.2022 in Triesen und anderen Orten in Liechtenstein, nämlich eine nicht mehr genau feststellbare Menge Kokain, an zwei Gelegenheiten (jeweils ca. 1 Gramm) konsumiert;

b) zwischen 15.12.2022 und 27.01.2023 in Triesen und anderen Orten in Liechtenstein jedes Wochenende, mit Ausnahme von einem Wochenende, 1,5 Gramm Kokain (somit insgesamt ca. 9 Gramm Kokain) zum eigenen Konsum besessen, befördert und konsumiert;

c) am 28.01.2023 in Triesenberg, nämlich 35,3 Gramm Kokain (73.1 % Reinheitsgrad bzw. 25,8 Gramm reines Kokain) sowie eine Tablette MDMA zum eigenen Konsum besessen und befördert,

und er habe hierdurch

zu I. a) bis f) das Verbrechen des gewerbsmässigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 und 3, 130 zweiter Fall StGB;

zu II. das Vergehen der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB;

zu III. die Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB;

zu IV. das Vergehen nach Art 20 Abs 1 lit c) und e) BMG

zu IV a) bis c) die Übertretungen nach Art 21 Abs 1 BMG begangen.

1.1 Hierfür verurteilte ihn das Kriminalgericht

zu I. bis IV. in Anwendung des § 28 StGB nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten,

zu V. a) und b) nach Art 21 Abs 1 BMG in Anwendung des § 28 StGB zu einer Busse von 800.00, im Uneinbringlichkeitsfall 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe,

(zu ergänzen: gem § 258 Abs 2 StPO) zu Zahlungen an Privatbeteiligte, nämlich CHF 6'560 an ***** ***, CHF 773.60.00 an ***** ***, CHF 1'900.00 an ***** *** und CHF 1'230.00 an ***** ***, jeweils binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution,

sowie gem § 305 StPO zur Zahlung der mit CHF 3'500.00 bestimmten, jedoch gem § 308 StPO für uneinbringlich erklärten Kosten des Strafverfahrens.

Gem § 38 StGB wurde die Vorhaft vom 28.01.2023, 22:45 Uhr, bis 22.06.2023, 12:45 Uhr, auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung des Wertersatzverfalls in Höhe von CHF 6'519.00 wurde gem § 20a Abs 3 Z 1 und 2 StGB abgewiesen.

Gem § 26 StGB wurden die im Besitz des Angeklagten aufgefundenen und sichergestellten Betäubungsmittel eingezogen.

Im Widerrufsverfahren beschloss das Fürstliche Land- als Kriminalgericht gem § 53 Abs 1 StGB den

Widerruf der bedingten Strafnachsicht zu 01 ES.2021.48 betreffend eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 100.00 und zu 05 ES.2021.87 betreffend eine (Zusatz-) Freiheitsstrafe von neun Monaten.

1.2 Zur Person des Angeklagten stellte das Kriminalgericht Folgendes fest:

„Der Angeklagte wurde am ***** geboren, ist schweizerischer Staatsangehöriger mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung in Liechtenstein, gelernter Möbelschreiner, ledig und war bis zu seiner Verhaftung an der Adresse seiner Mutter, ***** gemeldet, tatsächlich aber in der Therapeutischen Wohngemeinschaft ***** untergebracht. Bis zu seiner Verhaftung am 28.01.2023 bzw. bis zur nachmaligen Untersuchungshaft war er seit drei Wochen temporär bei der ***** in Vaduz angestellt, wo er CHF 33.00/Stunde (brutto) verdiente. Davor war er bis Oktober 2022 ca. fünf Jahre bei der ***** in Vaduz tätig, wo er aber ab Oktober 2022 im Krankenstand war, wobei das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin infolge wiederholtem zu spätem Erscheinen am Arbeitsplatz letztlich gekündigt wurde.

Er hat kein Vermögen, keine Sorgepflichten, aber Schulden von ca. CHF 7'000.00 aus einer in der Schweiz noch aushaftenden Geldstrafe und aus Rechnungen seines Zahnarztes. Der Angeklagte arbeitet seit ca. 7 Jahren mit einem Schuldenberater der *****zusammen und konnte seinen Schuldenstand von früher ca. CHF 80'000.00 auf heute ca. CHF 7'000.00 reduzieren.

Der Angeklagte ist mehrfach einschlägig vorbestraft:

09.01.2019 Fürstliches Landgericht, 11 EU.2018.174, Art 21 BMG, Busse von CHF 3'000.00

05.02.2019 Untersuchungsamt Altstätten, ST.2016.24065, u.a. Veruntreuung (mehrfache Begehung), Geldstrafe 150 Tagessätze zu CHF 140.00, bedingt nachgesehen auf Probezeit von drei Jahren

- 19.07.2019 Fürstliches Landgericht, 14 EU.209.77, Art 21 BMG, Busse von CHF 1'500.00
- 29.06.2021 Fürstliches Landgericht, 01 ES.2021.48, Diebstahl nach § 127 StGB, Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 100.00, bedingt nachgesehen auf Probezeit von drei Jahren
- 10.08.2021 Fürstliches Landgericht, 15 EU.2021.90, Art 21 BMG, Busse von CHF 2'000.00
- 23.09.2021 Fürstliches Landgericht, 05 ES.2021.87, Diebstahl durch Einbruch nach §§ 127, 129 Ziff 1 StGB, Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB, Zusatzstrafe von Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu 01 ES.2021.48, bedingt nachgesehen auf Probezeit von drei Jahren
- 15.11.2022 Staatsanwaltschaft Graubünden, VV.2022.3224, Diebstahl nach Art 139 Ziff 1 chStGB und Übertretung nach Art 19a chBetMG, Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 100.00, Busse von CHF 100.00.“

1.3 Zum Sachverhalt traf das Fürstliche Land- als Kriminalgericht folgende Feststellungen:

„2. Der Angeklagte entwendete in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Tatbegehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, fremde bewegliche Sachen, dies dabei teils durch Einbruch, nämlich:

2.1 Der Angeklagte entwendete zu einem nicht mehr genauer feststellbaren Zeitpunkt im Zeitraum 24.12.2022 bis 14.01.2023 dem ***** an dessen Wohnadresse ***** in FL-9495 Triesen aus der dortigen Tiefgarage einen E-Scooter der Marke Xiaomi im Neuwert von CHF 500.00 und ein E-Bike der Marke

Haibike, Modell Full Seven 7.0 im Neuwert von CHF 3'600.00 (Jg. 2020).

Der Angeklagte handelte dabei in Bezug auf die für ihn erkennbar fremden beweglichen Sachen mit dem Willen, diese einem anderen wegzunehmen und sich durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern.

Der Verbleib des Fahrrades ist nicht mehr erstellbar. Den E-Scooter veräusserte der Angeklagte in weiterer Folge an ***** für CHF 100.00, wobei die Kaufpreiszahlung noch nicht erfolgte, da ***** erst am 16.01.2023 bezahlen wollte, wozu es aber aufgrund der Sicherstellung des E-Scooters per 14.01.2023 nicht mehr kam.

Der Angeklagte handelte diesbezüglich im Willen, die Verfügungsmacht an dem aus seiner eigenen strafbaren Handlung zum Nachteil des ***** herrührenden Vermögenswert, nämlich dem E-Scooter, einem Dritten, nämlich dem ***** , zu übertragen.

2.2 Der Angeklagte entwendete zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im Zeitraum vom 11.01.2023 bis 14.01.2023 dem ***** an dessen Wohnadresse ***** in FL-9495 Triesen aus der dortigen Tiefgarage ein E-Bike der Marke Cube, Modell Reaction Hybrid S1 500, mit einem Gewicht von 23 kg, und ein Kindermountainbike Marke MTX, Modell 6.6, wobei beide Fahrräder mit 3-stelligen Zahlencodeschlössern gesichert waren, welche ebenfalls nicht mehr vor Ort aufgefunden wurden (ON 2).

Der Angeklagte brach zumindest die Sperrvorrichtung des E-Bikes Cube anlässlich der Entwendung auf oder öffnete dies sonst mit einem (mutmasslich durch Ausprobieren) widerrechtlich erlangten Zugangscode. Hinsichtlich des Kinderfahrrades kann dagegen nicht festgestellt werden, ob die Sperrvorrichtung entfernt wurde oder ob dieses nicht durch blosses Wegtragen des noch gesicherten Fahrrades entwendet wurde.

Der Angeklagte handelte dabei in Bezug auf die für ihn erkennbar fremden Sachen mit dem Willen, diese einem anderen

wegzunehmen und sich durch deren Zueignung – in zumindest einem Fall nach Entfernung der Sperrvorrichtung – unrechtmässig zu bereichern. Der Verbleib der Fahrräder ist nicht erstellt.

2.3 Am 28.01.2023 wurde der Angeklagte durch eine infolge einer Einbruchsmeldung zum Anwesen *****, FL-9497 Triesenberg, ausgerückte Patrouille der Landespolizei als Beifahrer des durch *****, ***** gelenkten PKW VW Golf mit dem Kontrollschild FL ***** unmittelbar vor dieser Liegenschaft angehalten und kontrolliert. In weiterer Folge stellte die Patrouille fest, dass beim genannten Anwesen im Erdgeschoss ein mittels Flachwerkzeug aufgehebeltes Fenster vorlag, vor welchem sich aussen zur Abholung bereitgestelltes Diebesgut befand. Schuhspuren im Schnee vor diesem Fenster konnten bereits vor Ort mit dem Sohlenprofil des Angeklagten in Übereinstimmung gebracht werden. (ON 5, 68)

Der Angeklagte hat sich bewusst zu diesem Anwesen begeben, da dies dem ihm bekanntermassen ferienabwesenden ***** zuzurechnen ist, von dem er die Information hatte, dass er mit Betäubungsmitteln (Marihuana) deale. Er hebelte das Fenster mittels eines von zuhause mitgebrachten Schraubenziehers auf, begab sich ins Haus, durchsuchte es und nahm dort diverse fremde bewegliche Sachen an sich (s.u.). Da er über kein Fahrzeug verfügte, ersuchte er ***** um Abholung. Den Einbruch bei ***** beging der Angeklagte, weil er aus seinem Kokainkonsum noch Schulden hatte und ferner über keine Mittel zur weiteren Finanzierung seines Kokainkonsums verfügte. (ON 5 AS 187 f., ON 37 AS 771 ff, ON 84)

Der Angeklagte entnahm aus dem Haus des ***** folgende Gegenstände (vgl. Asservatenauflistung in ON 37 AS 781 ff; Auflistung nach Ort der späteren Sicherstellung) und bereitete deren Abtransport vor:

[...] - *siehe Schuldspruch I. f)*

Der Angeklagte beging den Einbruch in der Erwartung, Bargeld oder Gold oder sonst Verwertbares, insbesondere auch Marihuana,

zu finden, da er an diesem Tag weder Geld noch Kokain für den Eigenkonsum verfügbar hatte, sodass er sich zur Finanzierung seiner Sucht zum Einbruch entschied. (ON 46; ON 84)

Der Angeklagte handelte dabei in Bezug auf die für ihn erkennbar fremden beweglichen Sachen mit dem Willen, diese einem anderen wegzunehmen und sich durch deren Zueignung nach Zutrittsverschaffung unrechtmässig zu bereichern.

Durch das Aufhebeln des Fensters entstand dem ***** ein Sachschaden von CHF 6'560.00. (ON 68)

Der genaue Wert der entwendeten Gegenstände ist nicht erhoben, dieser liegt jedoch über CHF 7'500.00

2.4 Im Zeitraum 15.01.2023 und 16.01.2023 wurde in der Parkgarage des Mehrfamilienhauses ***** in FL-9495 Triesen mittels eines Hammers die Scheibe der Beifahrtüre des PKW Audi A5 mit dem Kennzeichen ***** des ***** eingeschlagen, wobei die Täterschaft in der Folge aus dem Fahrzeug eine Geldbörse der Marke Re-Fished des ***** entwendete, in der sich u.a. Bargeld im Gesamtwert von ca. CHF 300.00, wie auch ein liechtensteinischer Führerausweis, eine schweizerische Identitätskarte und eine liechtensteinische Aufenthaltsbewilligung und damit Urkunden befanden. DNA-Spuren am als Tatwerkzeug verwendeten Hammer, der am Tatort zurückgelassen worden war, wurden dem Angeklagten zugeordnet. (ON 31, 68)

Die entwendeten Ausweisdokumente wurden bis dato nicht wieder aufgefunden.

Der Angeklagte ist über das infolge kürzlicher Einfahrt eines Berechtigten noch offen stehende Garagentor in die Garage gelangt, wo er auch den Hammer fand, mit dem er das verschlossene Auto dann gewaltsam durch Einschlagen der Scheibe öffnete. Das Bargeld entnahm er in der Folge aus der Geldbörse, die Geldbörse samt restlichem Inhalt – v.a. den genannten Urkunden, welche er zur Kenntnis genommen hatte –

warf er dagegen an der Bushaltestelle "Triesen/Schule" in einen Abfalleimer. Den Einbruchdiebstahl beging er, um mit dem Erlös Kokain kaufen zu können. (ON 46, ON 84)

Der Angeklagte handelte in Bezug auf die für ihn erkennbar fremden beweglichen Sachen mit dem Willen, diese einem anderen wegzunehmen und sich durch deren Zueignung nach Zutrittsverschaffung unrechtmässig zu bereichern.

Bezüglich der in der Folge samt Geldbörse in einem Abfalleimer entsorgten Urkunden hielt es der Angeklagte zumindest ernstlich für möglich, dass diese Urkunden dem ***** durch diese Handlung dauerhaft entzogen würden, womit er sich jedoch abfand.

3. Im Zuge des Einbruchdiebstahles zum Nachteil des ***** nahm der Angeklagte dort folgende Betäubungsmittel an sich (vgl. Asservatenauflistung in ON 37 AS 781 ff; Auflistung gemäss Ort der Sicherstellung):

[...] - *siehe Schuldspruch zu I. f und zu IV.*

Insgesamt entwendete er aus dem Eigentum des ***** somit 1'005,8 Gramm Cannabis (Blüten, Pflanzenteile, Pulver), 179,7 Gramm Haschisch mit jeweils mehr als 1,0% THC-Gehalt sowie 35,3 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von 73,1% (d.h. 25,8 Gramm reines Kokain) und brachte diese Betäubungsmittel so in seinen Besitz und beförderte sie in der Folge, wenn auch aufgrund des unmittelbaren Aufgriffes durch die Polizei nicht sehr weit.

Der Angeklagte handelte dabei mit dem Willen, das so an sich gebrachte

a) Marihuana/Cannabis/Haschisch mit Blick auf eine spätere Weitergabe, auch durch Verkauf oder Tausch;

b) Kokain mit Blick auf einen späteren Eigenkonsum

zu besitzen und zu befördern, wobei er im Wissen um seine fehlende Befugnis handelte. (ON 84)

4. Der Angeklagte hat ferner

- nach Ende eines stationären Entzuges (bis Ende Februar 2022) bis zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im November oder Mitte Dezember 2022 in Triesen und anderen Orten in Liechtenstein, eine nicht mehr genau feststellbare Menge Kokain, an zwei Gelegenheiten (jeweils ca. 1 Gramm) konsumiert,
- ab Mitte Dezember 2022 bis zum Aufgriff durch die Landespolizei am 27.01.2023 in Triesen und anderen Orten in Liechtenstein jedes Wochenende, mit Ausnahme von einem Wochenende, 1.5 Gramm Kokain (somit insgesamt ca. 9 Gramm Kokain) zum eigenen Konsum besessen, befördert und konsumiert. (ON 37 AS 765 ff, ON 84)

Ferner wurde im Besitz des Angeklagten anlässlich seines Aufgriffes durch die Landespolizei auch eine Tablette MDMA (22,1% Reinheitsgrad) aufgefunden, welche er zum eigenen Konsum besessen und befördert hat.

Sämtliche der vorab geschilderten Handlungen setzte der Angeklagte im mit dem Willen, die Betäubungsmittel zum Eigenkonsum zu besitzen, zu befördern und letztlich eben auch zu konsumieren, wobei er im Wissen um seine fehlende Befugnis hierzu handelte.

5. Beim Angeklagten liegen eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ADHS; ICD-10 F90.0) sowie psychische und Verhaltensstörungen durch Kokain und Tabak mit Abhängigkeitssyndrom (ICD-10 F14.2 bzw F17.2) vor. Ferner ist von einer Persönlichkeitsakzentuierung mit narzisstischen und histrionischen Anteilen (ICD-10 Z73.1) auszugehen, die für sich aber keinen Krankheitswert hat.

Das Suchtverhalten und das ADHS haben das Leben und die Delinquenz des Angeklagten determiniert, wobei das ADHS als Mitauslöser für das Suchtverhalten anzusehen ist. Es liegt jedenfalls eine Kokainabhängigkeit vor.

Die psychische Erkrankung des Angeklagten ist dabei als erheblich einzustufen, ohne dass diese jedoch in den Tatzeiträumen Einfluss auf seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gehabt hätte.

Ein direkter Zusammenhang des Suchtverhaltens mit der Tatbegehung ist nicht ableitbar, indirekt diente die Tatbegehung aber zur Finanzierung des Suchtverhaltens.

Aufgrund der psychischen Störung ist beim Angeklagten mit einer zur Norm erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit zu rechnen. Mindernd sind gegenständlich eine noch vorhandene Beeindruckbarkeit (U-Haft), vorhandene soziale Bindungen und die Aussicht auf eine Schuldenbereinigung. Erschwerend die mehrfache einschlägige Vorstrafenbelastung und die entsprechend geringe Beeindruckbarkeit durch behördliche Massnahmen – die er nun auch in Haft infolge Verstosses gegen das Haftregime durch Ansetzen von Alkohol, Verstecken eines Werkzeuges, Hilfe beim versuchten Einschmuggeln eines Mobiltelefones aufzeigte (vgl. ON 83). Die Aneignung fremden Gutes ist beim Angeklagten nur wenigen Hemmungen unterworfen. Fehlverhalten kann bei ihm noch durch die Persönlichkeitsakzentuierung mit narzisstischen und histrionischen Anteilen begünstigt werden.

Eine Einsicht in die Erkrankung ist zumindest verbal und unter dem Einfluss der Untersuchungshaft gegeben, eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Suchterkrankung, die durch den Angeklagten als für die Tatbegehung ursächlich angesehen wird, erfolgte bislang nicht. Die soziale Kompetenz liegt durch die Erkrankung unter der gesellschaftlichen Norm; die Belastbarkeit bei Konflikten ist als gering anzusehen. Die für eine erfolgreiche ADHS-Therapie nötige hohe Motivation ist beim Angeklagten aufgrund von Schwankungen nicht erkennbar bzw nur auf behördlichen Druck aufrechtzuerhalten, sodass andernfalls ein Erfolg gefährdet ist. Nötig wäre eine medikamentös unterstützte, mehrdimensionale Therapie mit Psychoedukation bezüglich der allgemeinen Erkrankung, den Entstehungsbedingungen, der

Symptomatik und den Wechselwirkungen mit der Betäubungsmittelabhängigkeit und dem delinquenten Gefährdungspotential. Eine Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe wäre günstig. Sozialarbeiterische Betreuung und/oder Bewährungshilfe seien angezeigt. Bei Enthftung ist der soziale Empfangsraum problematisch, insbesondere aufgrund der Nähe zur Drogenszene.

Für eine Legalprognose überwiegen die ungünstigen Faktoren, nämlich die lange und früh beginnende Suchtentwicklung bei Vorliegen des weiteren Risikofaktors ADHS mit damit einhergehender Impulskontrollschwäche, positiv sind dagegen die bereits zweifache stationäre Therapie und mehrjährige Abstinenzphasen sowie die berufliche Perspektive zu sehen.

Insgesamt ist daher von einer hohen Wahrscheinlichkeit erneuter Delinquenz auszugehen, die nur durch intensive und konsequente Massnahmen zu beiden Hauptdiagnosen mit konsequenter Abstinenz und eigener Befassung mit der Suchtproblematik gemildert werden kann. Dabei ist gerade mit Blick auf die Suchtfinanzierung eben mit weiteren strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, insbesondere Diebstählen und Einbruchdiebstählen und damit mit Strafbaren Handlungen mit nicht bloss leichten Folgen zu rechnen.

Entsprechend lägen grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Einweisung des Angeklagten in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor und diese könnte aufgrund der zu bejahenden Notwendigkeit der Massnahme (vorbehaltlich des ausgesprochenen Strafmasses) auch angeordnet werden.“

1.4 Im Rahmen der Beweiswürdigung führte das Erstgericht - soweit die subjektive Tatseite zu den Diebstaten betreffend und somit für das Revisionsverfahren noch von Interesse - aus:

„Zu 2.

Die Feststellungen zur Absicht des Angeklagten, sich durch die wiederkehrende Tatbegehung von (Einbruch-)Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ergeben sich bereits aus dessen eigenen Angaben zu den Gründen für die Tatbegehungen:

Er gab insbesondere in Bezug auf den Einbruchdiebstahl zum Nachteil des ***** an, dass er sich erhoffte, dort Marihuana zu finden, welches er aus Geldnot weiterveräussern könnte. Von dieser Verantwortung rückte er jedoch in der Schlussverhandlung dahingehend ab, dass er nur hoffte, beim ihm als Dealer bekannten ***** Bargeld zu finden, mit dem er dann sein Suchtverhalten finanzieren würde (ON 84), was jedoch in der Sache nichts ändert. Es kam ihm jedenfalls gerade darauf an, sich eine Einnahme zu verschaffen. Im Übrigen ist aber seiner ersten Aussage zu folgen, wonach er eben auch hoffte, Marihuana zum Verkauf zu finden, was letztlich in Bezug auf einen mutmasslichen Dealer sogar schlüssiger erscheint, als sich hohe Bargeldbeträge zu erhoffen.

Hinsichtlich der weiteren Diebstähle ist ebenso davon auszugehen, dass er auch diese zur sowohl unmittelbaren Tragung der eigenen Lebenshaltungskosten bzw. der Kosten seiner Sucht beging, nämlich den Diebstahl zum Nachteil ***** – hier gab der Angeklagte die Tatbegehung zur Verschaffung von Mitteln für den Betäubungsmittelkauf zu, s.u. – wie auch zur mittelbaren Tragung dieser Kosten durch Versilberung der Beute, nämlich aus den Diebstählen zum Nachteil ***** und *****, zumal ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation die nötigen Mittel zur Befriedigung seiner Sucht (zugestandenermassen) nicht zur Verfügung standen, auch wenn er im Januar 2023 – und damit im Tatzeitraum – gerade erst eine temporäre Arbeitsstelle angetreten hatte, zumal er eben auch über kein Vermögen, dagegen aber über Schulden von ca. CHF 7'000.00 verfügte.

Dazu sind ergänzend noch die einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen, wobei die letzte gerade erst zeitnah im November

2022 im Kanton Graubünden wegen Diebstahls ausgesprochen worden war.

Der Angeklagte bestätigte entsprechend auch in der Schlussverhandlung, dass die früheren Verurteilungen wegen Veruntreuung und Diebstählen alle im Zusammenhang mit seiner Suchterkrankung gestanden bzw. der Finanzierung der Sucht gedient hätten (ON 84).

Damit ist für das Gericht aufgrund der Häufung bzw. Frequenz gleichartiger (neuer) Tathandlungen im kurzen Tatzeitraum von ca. einem Monat sowie unter Berücksichtigung der Aussagen des Angeklagten klar erstellt, dass er in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung von Diebstählen über eine längere Zeit hindurch ein fortlaufendes Einkommen zu verschaffen; es ist aufgrund der gegebenen Fakten auch davon auszugehen, dass er diese Absicht auch zukünftig weiterverfolgt und weitere Tatbegehungen begangen hätte, zumal er eben auch trotz der langjährigen und nun ab Januar 2023 wieder aufgenommenen Arbeitstätigkeit aufgrund seiner Schulden bzw. der infolge Schuldenberatung geringen zur Verfügung stehenden Mittel offenbar auf die Tatbegehungen als Einnahmequelle zur Suchtfinanzierung angewiesen war, wobei er letztlich aber an der Begehung weiterer Taten durch die Festnahme gehindert wurde.

Es kann zu diesem Punkt ergänzend auch auf die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Tathandlungen verwiesen werden.

Zu 2.1

....

Dass der Angeklagte zudem auch zum Faktum 2.4 (s.u.) durch ein offenes Garagentor in eine fremde Tiefgarage eindrang, um einen Einbruchdiebstahl zu begehen, ist aufgrund der analogen Vorgehensweise (Einschleichen), der Vollständigkeit halber als weiteres, zum Gesamtbild passendes Indiz anzuführen.

Damit ist in Bezug auf beide gestohlenen Gegenstände von der Täterschaft des Angeklagten auszugehen, wobei schon allein vom

objektiven Tatgeschehen abzuleiten ist, dass dieser mit dem Willen handelte, die für ihn klar erkennbar fremden Sachen aus dem Besitz eines Dritten wegzunehmen und sich durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern.

....

Auch hier ist aufgrund der analogen Vorgehensweise der Vollständigkeit halber als weiteres Indiz anzuführen, dass der Angeklagte auch zum Faktum 2.4 durch ein offenes Garagentor in eine fremde Tiefgarage eindrang, um einen Einbruchdiebstahl zu begehen.

....

Damit ist in Bezug auf beide dem ***** entwendeten Fahrräder von der Täterschaft des Angeklagten auszugehen, wobei schon allein vom objektiven Tatgeschehen her davon auszugehen ist, dass dieser mit dem Willen handelte, die für ihn klar erkennbar fremden Sachen – zumindest in einem Fall nach gewaltsamem Entfernen der Sperrvorrichtung – aus dem Besitz eines Dritten wegzunehmen und sich durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern.

....

Zudem ist schon allein vom objektiven Tatgeschehen zu schliessen, dass der Angeklagte mit dem Willen handelte, die für ihn klar erkennbar fremden Sachen nach gewaltsamer Verschaffung des Zutritts zum Haus aus dem Besitz des ***** wegzunehmen und sich durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern.

....

Zudem ist schon allein vom objektiven Tatgeschehen zu schliessen, dass der Angeklagte mit dem Willen handelte, die für ihn klar erkennbar fremden Sachen nach gewaltsamer Verschaffung des Zutritts zum Innenraum des Fahrzeuges aus dem Besitz des ***** wegzunehmen und sich durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern.

....

Im Übrigen ist schon allein vom objektiven Tatgeschehen davon auszugehen ist, dass der Angeklagte mit dem Willen handelte, sich unbefugt Betäubungsmittel anzueignen, um diese selbst zu konsumieren (Kokain) oder (auch entgeltlich oder im Tausch) weiterzugeben (Marihuana/Cannabis/Haschisch), wobei er um die fehlende Befugnis zu diesen Handlungen wusste, was sich schon allein aus seinen früheren Verurteilungen wegen Betäubungsmitteldelikten ergibt“.

1.5 Zur rechtlichen Beurteilung ist dem Ersturteil, soweit für das drittinstanzliche Verfahren von Interesse, Folgendes zu entnehmen:

„Gemäss § 130 zweiter Fall StGB ist, wer einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Gemäss § 70 StGB begeht eine strafbare Handlung gewerbsmässig, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Wie festgestellt, hat der Angeklagte nun dem ***** *****, ***** *****, ***** ***** und ***** ***** die oben jeweils im Detail angeführten fremden beweglichen Sachen weggenommen, wobei er dies in Bezug auf ***** zudem dahingehend tat, dass er durch Aufhebeln eines Fensters mittels eines Schraubenziehers in dessen Wohnstätte einbrach, während er in Bezug auf ***** eine Sperrvorrichtung (Zahlenschloss) auf nicht mehr feststellbare Weise entfernte und in Bezug auf ***** eine Fahrzeugscheibe mit einem Hammer einschlug. Dabei handelte der Angeklagte in Bezug auf einen CHF 7'500.00 übersteigenden Wert (§ 29 StGB).

Wie ebenfalls festgestellt, handelte der Angeklagte dabei in allen Fällen vorsätzlich, nämlich mit dem Willen, die für ihn klar erkennbar fremden beweglichen Sachen aus dem Besitz eines Dritten wegzunehmen und sich durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern, sowie in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Tatbegehung eine fortlaufende Einnahme (zur Finanzierung seiner Sucht) zu verschaffen.

Der Tatbestand der §§ 127 Abs 1, 129 Abs 1 Ziff 1 und 3, 130 zweiter Fall StGB ist daher objektiv wie auch subjektiv erfüllt.

...

Wie festgestellt, hat der Angeklagte den E-Scooter der Marke Xiaomi aus dem Besitz des ***** entwendet und diesen in der Folge dem ***** verkauft, wobei die Kaufpreiszahlung noch nicht erfolgte. Auch wenn damit die Eigentumsübertragung auf ***** formal noch nicht abgeschlossen war, hat er jedenfalls den Besitz und damit die Verfügungsmacht am entwendeten E-Scooter unabhängig vom Eigentumsübergang bereits übertragen und damit diesen als aus seiner eigenen strafbaren Handlung herrührenden Vermögensbestandteil i.S. des § 165 Abs 2 StGB übertragen; es genügt die tatsächliche Verschiebung des Vermögenswertes, ein Eigentumsübergang ist nicht notwendig. Dabei handelte der Angeklagte im Wissen um die Herkunft des E-Scooters aus seiner eigenen strafbaren Handlung und im Willen, diesen an ***** zu übertragen und damit vorsätzlich.

Aufgrund des Tatvorwurfes des Verbrechens des gewerbsmässigen schweren Diebstahls zum Nachteil des ***** liegt dabei nach §§ 127, 130 erster Fall StGB auch eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Vortat vor.“

1.6 Im Rahmen der Strafbemessung führte das Fürstliche Land- Kriminalgericht aus, dass die Strafe nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB auszumessen sei.

Des Weiteren wurden die übrigen Aussprüche des Urteiles sowie das Absehen von der Unterbringung des

Angeklagten in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 Abs 1 StGB begründet. Dieser Anordnung stehe entgegen, dass der Angeklagte unter Berücksichtigung der vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht betroffenen Freiheitsstrafe von neun Monaten insgesamt mehr als zwei Jahre Strafhaft zu verbüssen habe.

2. Gegen dieses Urteil erhob der Angeklagte Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe. Den Widerruf der bedingten Strafnachsichten bekämpfte er mit Beschwerde (ON 93).

2.1 Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft liess die erstgerichtlichen Entscheidungen unangefochten. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass - entgegen der dem erstgerichtlichen Urteil angeschlossenen Rechtsmittelbelehrung (S 45 in ON 88), wonach der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil kein Rechtsmittel offenstehe, - der Staatsanwaltschaft gem § 218 Abs 4 und Abs 5 StPO gegen das Urteil sowohl zu Gunsten, als auch zum Nachteil des Angeklagten die Berufung möglich war.

3. Das Fürstliche Obergericht erkannte mit Urteil und Beschluss vom 22.08.2023 über die Rechtsmittel des Angeklagten wie folgt:

„1. Aus Anlass der Berufung wird gemäss § 232 Abs 3 StPO das angefochtene Urteil, das hinsichtlich seiner übrigen Spruchteile unberührt bleibt, wegen materieller Nichtigkeit gemäss § 221 Z 2 StPO dahingehend abgeändert, dass der Schuldspruch (§ 208 Abs. 1 Z. 2 StPO) mit Bezug auf die entscheidenden Tatsachen (§ 208 Abs. 1 Z. 1 StPO) zu Spruchpunkt I. des Urteils zu lauten hat:

„zu I. a) bis f) das Verbrechen des schweren gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 128 Abs. 1 Z. 5, 129, Z. 1 und 3, 130 letzter Fall StGB“.

Der Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe wird keine Folge gegeben.

2. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben.
3. Gemäss § 307 StPO hat der Angeklagte die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen, welche jedoch unter einem für uneinbringlich erklärt werden.“

3.1 Das Berufungsgericht führte begründend nach Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes des erstgerichtlichen Urteiles und Beschlusses u.a. aus wie folgt:

„2. Gegen dieses Urteil erhob der Angeklagte mit Schriftsatz vom 12.07.2023 (ON 93) Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe sowie Beschwerde betreffend den Widerruf der bedingten Strafnachsichten zu 01 ES.2021.48 und 05 ES.2021.87. Das Rechtsmittel des Angeklagten mündet im Antrag, der Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe Folge zu geben und die vom Fürstlichen Landgericht verhängte Freiheitsstrafe zu reduzieren. Weiter beantragt der Angeklagte, seiner Beschwerde Folge zu geben und den Widerrufsbeschluss ersatzlos aufzuheben, in eventuellen Widerrufsbeschluss aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung an das Erstgericht zurückzuverweisen, in subeventuellen angefochtenen Widerrufsbeschluss aufzuheben und stattdessen in der Sache selbst auf Verlängerung der Probezeiten zu entscheiden.

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Gegenäusserung vom 21.07.2023 (ON 102), der Berufung sowie der Beschwerde keine Folge zu geben.

3. Der Senat hat Folgendes erwogen:

3.1 Zur Nichtigkeit:

Aus Anlass der vom Angeklagtem erhobenen Berufung hat das Berufungsgericht materielle Nichtigkeit nach § 221 Z. 1 StPO zu Gunsten des Angeklagten auch von Amts wegen wahrzunehmen (§ 232 Abs. 3 StPO).

Nach dem Wortlaut des Urteilsspruchs hat der Angeklagte zu Spruchpunkt I. lit. a bis f das Verbrechen des gewerbsmässigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 128 Abs. 1 Z. 5, 129 Z. 1 und 3, 130 2. Fall StGB begangen. Ebenso wie der Urteilsspruch als Ergebnis der Urteilsgründe diese zwar niemals ersetzen, wohl aber verdeutlichen kann, werden Undeutlichkeiten nicht allein nach dem Inhalt des Urteilstenors beurteilt, sondern es wird auf den gesamten Urteilsinhalt zurückgegriffen (Ratz in Fuchs/Ratz, WK zur Strafprozessordnung, § 281, Rz 15).

Bei einer Analyse des aus Tenor und Gründen bestehenden Urteils ist in der vorliegenden Sache der Schluss zu ziehen, dass die Feststellungen des Erstgerichtes dessen Erkenntnis, wonach der Angeklagte zu Spruchpunkt I. lit. a bis f das Verbrechen des gewerbsmässigen schweren Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 128 Abs. 1 Z. 5, 129 Z. 1 und 3, 130 2. Fall StGB begangen hat, nicht zu tragen vermögen.

Für die Annahme eines gewerbsmässigen schweren Diebstahls im Sinne des Schuldspruches des Erstgerichtes wäre es von Nöten, dass sich die Absicht des Angeklagten auf die wiederkehrende Begehung von in jedem Einzelfall für sich allein schweren Diebstählen richtet (vgl. Messner in Leukauf/Steininger⁴, § 130, Rz 14). Weder aus den Feststellungen des Erstgerichtes noch aus dem Spruch des Urteils, lassen sich entsprechend Konstatierungen ableiten.

Im Einleitungssatz zu den Diebstahlsfakten stellt das Erstgericht auf S 10 seines Urteils fest:

«...2. Der Angeklagte entwendete in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Tatbegehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, fremde bewegliche Sachen, dies dabei teils durch Einbruch, nämlich:....»

Der notwendige Hinweis, wonach sich die Absicht des Angeklagten auf die wiederkehrende Begehung von in jedem Einzelfall für sich allein schweren Diebstählen gerichtet war, ergibt sich daraus nicht. Entsprechende Feststellungen werden auch im Rahmen der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung nicht nachgetragen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung formuliert das Erstgericht Folgendes (S 21):

«...Die Feststellungen zur Absicht des Angeklagten, sich durch die wiederkehrende Tatbegehung von (Einbruch-)Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ergeben sich bereits aus dessen eigenen Angaben zu den Gründen für die Tatbegehungen:....»

Auf Seite 22 des Ersturteils finden sich folgende Bemerkungen des Erstgerichtes:

«...Damit ist für das Gericht aufgrund der Häufung bzw. Frequenz gleichartiger (neuer) Tathandlungen im kurzen Tatzeitraum von ca. einem Monat sowie unter Berücksichtigung der Aussagen des Angeklagten klar erstellt, dass er in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung von Diebstählen über eine längere Zeit hindurch ein fortlaufendes Einkommen zu verschaffen; es ist aufgrund der gegebenen Fakten auch davon auszugehen, dass er diese Absicht auch zukünftig weiterverfolgt und weitere Tatbegehungen begangen hätte, zumal er eben auch trotz der langjährigen und nun ab Januar 2023 wieder aufgenommenen Arbeitstätigkeit aufgrund seiner Schulden bzw. der infolge Schuldenberatung geringen zur Verfügung stehenden Mittel offenbar auf die Tatbegehungen als Einnahmequelle zur Suchtfinanzierung angewiesen war, wobei er letztlich aber an der Begehung weiterer Taten durch die Festnahme gehindert wurde.....»

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nimmt das Erstgericht Bezug auf das Zusammenrechnungsprinzip des § 29 StGB (Ersturteil S 32f). Dort führte das Erstgericht Folgendes aus:

«Wie festgestellt, hat der Angeklagte nun dem ***** *****, *****
*****, ***** ***** und ***** ***** die oben jeweils im Detail
angeführten fremden beweglichen Sachen weggenommen, wobei er
dies in Bezug auf ***** zudem dahingehend tat, dass er durch
Aufhebeln eines Fensters mittels eines Schraubenziehers in dessen
Wohnstätte einbrach, während er in Bezug auf ***** eine
Sperrvorrichtung (Zahlenschloss) auf nicht mehr feststellbare
Weise entfernte und in Bezug auf ***** eine Fahrzeugscheibe mit
einem Hammer einschlug. Dabei handelte der Angeklagte in Bezug
auf einen CHF 7'500.00 übersteigenden Wert (§ 29 StGB).

Wie ebenfalls festgestellt, handelte der Angeklagte dabei in allen
Fällen vorsätzlich, nämlich mit dem Willen, die für ihn klar
erkennbar fremden beweglichen Sachen aus dem Besitz eines
Dritten wegzunehmen und sich durch deren Zueignung
unrechtmässig zu bereichern, sowie in der Absicht, sich durch die
wiederkehrende Tatbegehung eine fortlaufende Einnahme (zur
Finanzierung seiner Sucht) zu verschaffen.“

Gleichermassen ergibt sich aus dem Spruch ein Hinweis darauf,
dass nach den Feststellungen der Angeklagte keine schweren
Diebstähle gewerbsmässig beging. Zu Spruchpunkt II. formulierte
das Erstgericht den Tatvorwurf wie folgt:

„um den 13.01.2023 in Vaduz Vermögensbestandteile, die aus
einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten
Handlung, nämlich aus dem durch ihn zu Spruchpunkt I.
begangenen schweren gewerbsmässigen Diebstahl durch Einbruch
nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 und 3, 130 zweiter Fall StGB
herrühren, verwertet und einem Dritten übertragen, indem er den
zu Spruchpunkt I. a) entwendeten E-Scooter der Marke ‚Xiaomi‘
dem ***** ***** zum Kauf anbot und übergab;“

Auch im Rahmen der Beweiswürdigung und der rechtlichen
Beurteilung wurden also keine ausreichend verlässlichen
dislozierten Feststellungen zur Gewerbsmässigkeit in Bezug auf
schwere Diebstähle getroffen.

Die vom Erstgericht vorgenommene Subsumtion, wonach der Angeklagte auch schwere Diebstähle gewerbsmässig beging, konnte vom Berufungsgericht im Rahmen des § 232 Abs 3 StPO korrigiert werden.

Da auch bei richtiger Subsumtion keine andere als die vom Erstgericht festgesetzte Strafe auszumessen ist - siehe dazu die nachfolgenden Bemerkungen - ist im Ergebnis dieser Überlegungen am Ersturteil lediglich der Schuldspruch zu Spruchpunkt I. a) bis f) neu zu fassen gewesen.“

3.2 Bei der Strafbemessung ging das Obergericht von der Anwendung des zweiten Strafsatzes des § 130 StGB, somit von der Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren aus. Das Berufungsgericht kam nach Erörterung der hierfür wesentlichen Umstände zum Ergebnis, dass es sich bei der vom Erstgericht festgesetzten Strafe ohnedies um eine sehr milde Sanktion handle.

3.3 Das Obergericht begründete weiter, weshalb sich die Beschwerde gegen den Widerruf der bedingten Strafnachsichten als unberechtigt erwiesen habe.

4. Der Angeklagte erhob gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes Revision wegen Strafe und gegen den Beschluss auf Bestätigung der erstgerichtlichen Widerrufentscheidung Revisionsbeschwerde.

4.1 Der Angeklagte sieht sich dadurch beschwert, dass das Berufungsgericht zwar den Schuldspruch zu seinen Gunsten durch die Eliminierung der Verurteilung wegen der gewerbsmässigen Begehung schwerer Diebstähle geändert, jedoch der Strafberufung keine Folge gegeben habe. Die Änderung des Schuldspruches hätte beim Strafausspruch berücksichtigt werden müssen. Weiter trägt die

Strafrevision Argumente für den Ausspruch einer geringeren Freiheitsstrafe vor.

4.2 Die Revision mündet in den Antrag, der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle in Stattgebung dieses Rechtsmittels die Freiheitsstrafe wesentlich herabsetzen und das Land Liechtenstein zum Ersatz der Kosten des Revisionsverfahrens verpflichten.

4.3 Die Revisionsbeschwerde verneint die für den Widerruf der bedingten Strafnachsicht nach § 53 Abs 1 StGB erforderlichen spezial- und generalpräventiven Erfordernisse. Sie beantragt die ersatzlose Aufhebung des Widerrufsbeschlusses, in eventu nach dessen Aufhebung die Zurückverweisung der Beschwerdesache an das Fürstliche Obergericht zur neuerlichen Entscheidung. In subeventu möge der Oberste Gerichtshof nach Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht zu 01 ES.2021.48 und 05 ES.2021.87 unter angemessener Verlängerung der Probezeiten absehen. Zudem möge dem Land Liechtenstein der Ersatz der Kosten des Revisionsbeschwerdeführers auferlegt werden.

5. Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Gegenäusserung.

6. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

6.1 Die Revision ist zulässig (§§ 234 Z 1, 235 Abs 1 iVm § 219 Abs 2 StPO) und rechtzeitig.

6.2 Aus Anlass der Revision überzeugte sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof (§ 232 Abs 3 iVm §237 Abs

4 StPO) davon, dass dem angefochtenen Urteil deshalb eine unrichtige Gesetzesanwendung anhaftet, weil das Berufungsgericht entgegen § 223 Abs 3 StPO die materielle Nichtigkeit nach § 221 Abs 1 StPO betreffend den Schuldspruch wegen des Verbrechens des gewerbsmässig begangenen Einbruchdiebstahls nach §§ 127, 129 Z 1 und 3, 130 zweiter Strafsatz StGB nicht wahrgenommen hat.

6.3 Das Berufungsgericht nahm gem § 232 Abs 3 StPO wahr, dass die Feststellungen den Schuldspruch wegen gewerbsmässigen schweren Diebstahls nach § 130 zweiter Strafsatz erster Fall StGB nicht zu tragen vermögen. Dies nahm das Berufungsgericht als Anlass für die Abänderung des Schuldspruches vom Verbrechen des gewerbsmässig schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 und 3, 130 zweiter Fall StGB auf das Verbrechen des schweren gewerbsmässigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 und 3, 130 letzter Fall StGB, nicht jedoch für eine neuerliche Entscheidung zur Frage der gewerbsmässigen Begehung schwerer Diebstähle durch deren sachverhältnismässige Abklärung durch eine diesbezügliche Beweiswiederholung, sei es durch das Berufungsgericht oder - nach einer hierzu ausgesprochenen Zurückverweisung der Strafsache - durch das Erstgericht. Dies kann, da sich diese von der Staatsanwaltschaft unangefochten gebliebene Entscheidung zu Gunsten des Angeklagten auswirkt, auf sich beruhen.

6.4 § 232 Abs 3 StPO verpflichtet das Obergericht - zufolge § 237 Abs 4 StPO trifft diese Verpflichtung auch den Obersten Gerichtshof - aus Anlass einer von wem

immer ergriffenen Berufung eine zum Nachteil des Angeklagten erfolgte unrichtige Gesetzesanwendung (§ 221 StPO) aufzugreifen. Dem entsprach das Berufungsgericht betreffend den Schuldspruch wegen des gewerbsmässig schweren Diebstahls. Unberücksichtigt liess es hingegen, dass die Urteilsfeststellungen auch den Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Einbruchdiebstahles nicht zu tragen vermögen.

6.5 Gewerbsmässig (§ 70 StGB) begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Unter einen strengeren Strafsatz fallen Diebe, die einen schweren Diebstahl (§ 128 StGB) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129 StGB) in der Absicht begehen, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Während der gewerbsmässige (einfache) Diebstahl nach dem ersten Strafsatz des § 130 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht ist, ist nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB für einen gewerbsmässig begangenen schweren oder gewerbsmässig durch Einbruch begangenen Diebstahl eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren angedroht.

6.5.1 Die Qualifikation des § 130 zweiter Satz StGB ist auf gewerbsmässige Diebe zugeschnitten, die sich auf eine bestimmte nach § 128 oder 129 StGB qualifizierte Art von Diebstählen spezialisiert haben (*Bertel in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 130 [Stand 01.12.2008 rdb.at] mwN*). Es genügt nicht, wenn der gewerbsmässige Dieb nur

ausnahmsweise und ohne Wiederholungsabsicht einen der qualifizierten Diebstähle begeht. Zur Bejahung der für die gewerbsmässige Begehung von Einbruchsdiebstählen erforderlichen Qualifikation bedarf es der unzweifelhaften Feststellung, dass der Täter in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung von Einbruchsdiebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

6.6 Die eindeutige Feststellung der gewerbsmässigen Begehung von durch Einbruch qualifizierten Diebstählen lässt sich den erstgerichtlichen Konstatierungen - ebenso wie die auf die Begehung schwerer Diebstähle gerichtete Absicht - nicht entnehmen.

6.6.1 Hierzu wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die aus dem Gesichtspunkt der materiellen Nichtigkeit nach § 221 Z 1 StPO durch das Berufungsgericht erfolgte Wiedergabe der diesbezüglichen Ausführungen des Erstgerichtes im Rahmen seiner Feststellungen, Beweiswürdigung und rechtlichen Beurteilung verwiesen.

6.6.2 Aus dem Einleitungssatz zum Schuldspruch I. wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Z 1 und 3, 130 „zweiter Fall“ StGB, wonach der Angeklagte in der Absicht handelte, sich durch wiederkehrende Begehung „der Taten“ eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (S 10 in ON 88), lässt sich die unzweifelhafte Feststellung nicht entnehmen, dass er die von § 70 StGB geforderten Absicht nicht nur betreffend nicht qualifizierte Diebstähle, sondern darüber

hinaus auch in Bezug auf die wiederkehrende Begehung von Einbruchsdiebstählen hatte.

Eine solche Konstatierung findet sich auch nicht bei der Beschreibung der einzelnen Einbruchsdiebstähle (§ 11 ff in ON 88). Die wiederholten Ausführungen zur subjektiven Tatseite und zur Tatmotivation konstatieren jeweils den unrechtmässigen Bereicherungsvorsatz des Angeklagten, nicht jedoch seine Absicht, dieses Ziel durch die wiederkehrende Begehung von Einbruchsdiebstählen zu erreichen.

6.7 Dieser übergangenen Relevanz der hier vermissten Feststellung entsprach der Verfahrenstand bis zur Erhebung der Anklage, auf deren Formulierung der zitierte Einleitungssatz des Schuldspruches gründet, in Verbindung damit, dass auch der Anklageschrift Ausführungen zur Frage der gewerbsmässigen Begehung von Einbruchsdiebstählen fehlen. In Zusammenhang damit ist auch zu sehen, dass die Untersuchung - neben anderer strafbarer Handlungen - (lediglich) wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen, teilweise durch Einbruch begangenen Diebstahles nach §§ 127, 129, 130 erster Fall StGB eingeleitet worden war (ON 10). Auch der wiederholt verlängerten Untersuchungshaft lag der dringende Verdacht des gewerbsmässigen Diebstahles nach dem ersten Strafsatz des § 130 StGB und nicht jener der qualifizierten gewerbsmässigen Tatbegehung nach dem zweiten Strafsatz dieser Bestimmung zugrunde (ON 56).

6.8 Dass die Feststellungen den Schuldspruch nicht nur den wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen schweren Diebstahles, sondern auch jenen wegen der

gewerbsmässigen Begehung von Einbruchsdiebstählen nicht zulassen, wäre vom Berufungsgericht in Entsprechung des § 232 Abs 3 StPO wahrzunehmen und damit weiter der nach dem zweiten Strafsatz des § 130 StGB erfolgte Strafausspruch samt dem Widerrufsbeschluss aufzuheben gewesen.

6.9 Der dem Urteil des Berufungsgerichtes im dargestellten Umfang anhaftende Feststellungsmangel im Sinne einer materiellen Nichtigkeit (§ 221 Z 1 StPO) war vom Obersten Gerichtshof wahrzunehmen. Damit ist dem Ausspruch der mit 21 Monaten Freiheitsstrafe bestimmten Strafe ebenso der Boden entzogen wie dem Beschluss auf Widerruf der bedingten Strafnachsicht (RIS-Justiz RS0100194).

6.10 Die Frage, ob der Angeklagte (auch) wegen des gewerbsmässig begangenen Einbruchsdiebstahles schuldig zu erkennen ist, bedarf eindeutiger Feststellungen zur erörterten subjektiven Tatseite. Diese können entweder durch eine Beweiswiederholung in diesem Umfang durch das Berufungsgericht oder nach einer von diesem angeordneten Beweiswiederholung durch das Erstgericht geschaffen werden (s hierzu RIS-Justiz RS0100122). Erst dann ist die Bestimmung des Strafmasses und die Entscheidung über den Widerruf der bedingten Strafnachsicht auf § 53 Abs 1 StGB möglich.

7. Der Angeklagte, dessen Rechtsmittel weder die vom Obergericht festgestellte noch die hier aufgezeigte materielle Nichtigkeit geltend machte, war mit seiner Revision und der Revisionsbeschwerde auf diese Entscheidung zu verweisen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
2. Senat

Vaduz, am 06. Oktober 2023

Der Vizepräsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.